

Satzung des Fontanherzen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Fontanherzen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Er ist im Vereinsregister Stendal eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Betreuung, Behandlung, Forschung, Bildung, Prävention von Folgeerkrankungen und Rehabilitation herzkranker Kinder und Jugendlicher mit Fontankreislauf und deren Familien (Schwerpunkt Geschwister und Eltern) sowie von Erwachsenen mit angeborenen oder in der Kindheit erworbenen Herzfehlern mit späterem Fontankreislauf.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Verbesserung der Situation herzkranker Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit angeborenem Herzfehler sowie die Beratung, Betreuung und Unterstützung der betroffenen Familien.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen
- Vermittlung von Kontakten zwischen Eltern, deren Kinder gleiche oder ähnliche Herzfehler haben
- Betreuung und Beratung der Familien vor, während und nach Operationen sowie stationären Krankenhausaufenthalten
- Bereitstellung von Informationen über Herzoperationen und Hilfestellung für betroffene Familien
- Unterstützung der Eltern im Umgang mit Behörden und sonstigen Institutionen
- Organisation von Arbeitsgruppen und Durchführung von Vortragsveranstaltungen
- Verbesserung der Gleichstellung herzkranker Kinder im Schwerbehindertenrecht
- Aufbau, Betreuung und Operationen des Fontankreislaufes nur in speziellen Herzzentren
- Verbesserung der Betreuung und Lebenssituation von Geschwistern herzkranker Kinder
- Information, Bildung und Aufklärung der Öffentlichkeit über Herzerkrankungen, seltene Erkrankungen und die Bedeutung des Lymphsystems für Gesundheit und Leben jedes Menschen beispielsweise durch Werbekampagnen oder öffentliche Informationsveranstaltungen

- Sensibilisierung der Gesellschaft für Probleme von Familien mit schwer kranken Kindern – mit dem Ziel, die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen für die Betroffenen zu verbessern
 - Die Unterstützung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie ihrer Familien zum Beispiel durch die Bereitstellung digitaler Austauschplattformen und die Anleitung zur Selbsthilfe, auch, um Folgeerkrankungen zu vermeiden
- Förderung der medizinischen Wissenschaft für eine längere Lebenserwartung und bessere Lebensqualität durch die Vergabe von Forschungsmitteln
- Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeiten auf dem Gebiet der Herz- und Lymphsystemerforschung mit dem Ziel einer ganzheitlichen Gesundheitsfürsorge
- Aufbau und Pflege von Netzwerken, die einen Austausch zwischen Betroffenen/Patienten, Ärzten, Medizinern und Therapeuten, Wissenschaftlern und anderen relevanten Akteuren fördern, zum Beispiel durch die Organisation und Durchführung von Symposien
- strukturiertes Erfassen von Eltern- und Ärztwissen für digitale Hilfestellungen
- Beratung staatlicher Stellen im Bereich der Gesundheitspolitik sowie von Krankenkassen und anderen Akteuren des Gesundheitswesens zu dieser Thematik

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Wir unterscheiden

Vollmitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Dazu gehören Einzelmitgliedschaften und Mitgliedschaften für Familien, für Alleinerziehende, für Betroffene mit Partner/Familie und für Großeltern – sie **haben jeweils eine Stimme**.

Fördermitglieder, die den Vereinszweck durch regelmäßige feste finanzielle Zuwendungen an den Verein fördern. Sie haben das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen – sie **haben kein Stimmrecht**.

Forschungsmitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck lediglich mit ihren Daten oder den Daten ihrer Kinder fördern. Sie haben keine weiteren Rechte und Pflichten, werden jedoch über den jeweiligen Forschungsstand informiert. Sie können als Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Ehrenmitgliedschaften können für besondere Verdienste vergeben werden.

- (3) Über die Aufnahme in den Verein und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand gemäß dem vorliegenden Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss aber vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Eventuell ausgeführte Ämter müssen so lange niedergelegt werden.

§ 5 Beiträge

Beitragshöhe, Staffellungen und Fälligkeit kann der Vorstand in einem in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmten Rahmen festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer der Wahlperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson, die

- bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Vorstandsamt wahrnimmt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
 - (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Vorstand legt Zeit, Ort und Form der Mitgliederversammlung fest. Er kann insbesondere festlegen, dass die Mitgliederversammlung als reine Präsenzversammlung, unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (virtuelle Versammlung) oder als gemischte Versammlung (Hybridveranstaltung) stattfindet. Im Falle einer virtuellen Beteiligung von Mitgliedern teilt der Vorstand mit der Einladung neben der Tagesordnung auch die Online- beziehungsweise Internetplattform mit, die die virtuelle Teilnahme ermöglicht. Die konkreten Zugangsdaten werden vor dem Versammlungstermin per E-Mail mitgeteilt. Der Vorstand kann auch beschließen, dass Beschlüsse ohne die Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. Dazu erhalten alle Mitglieder per E-Mail die Beschlussvorlagen und gleichzeitig eine Frist zur Stimmabgabe, die mindestens vier Wochen betragen soll. Es ist den Mitgliedern mitzuteilen, auf welchem Wege die Stimmabgabe an den Verein erfolgen kann. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder an der Abstimmung in Textform oder schriftlich beteiligen. Mit der Übersendung der Beschlussvorlagen ist ebenfalls mitzuteilen, wann, an welchem Ort und durch wen die Stimmauszählung erfolgt und ob diese öffentlich ist. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern

unverzüglich nach Auszählung der Stimmen in geeigneter Form mitzuteilen.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht
 - b) Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Für jede Mitgliedschaft zählt eine Stimme (außer Forschungsmitglieder), siehe Paragraph 4.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Satzungszwecks ist eine einfache Mehrheit der erschienenen/teilnehmenden Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungs- beziehungsweise Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein oder Dritter verarbeitet. Dabei sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) zu beachten.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Nachsorgeklinik Tannheim gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

.....
Ort Datum

.....
Unterschriften